



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014
(OR. en)**

8307/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0141 (COD)**

**CODEC 948
AGRI 262
AGRILEG 83
PHYTOSAN 28
PE 223**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung legte einen Bericht mit 136 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-136) an der vorgeschlagenen Verordnung vor. Darüber hinaus wurden folgende Änderungsanträge eingebracht:

- ECR-Fraktion: zwölf Änderungsanträge (Änderungsanträge 137-148);
- ADLE-Fraktion: ein Änderungsantrag (Änderungsantrag 149);
- Fraktion Verts/ALE: acht Änderungsanträge (Änderungsanträge 150-157);
- Fraktion GUE/NGL: zehn Änderungsanträge (Änderungsanträge 158-167).

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache fand am 14. April 2014 als gemeinsame Aussprache statt und ist in Dokument 8304/14 zusammengefasst.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 15. April 2014 hat das Parlament 136 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-7, 9-77, 86-136 und 138-146) an dem Kommissionsvorschlag angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (COM(2013)0267 – C7-0122/2013 – 2013/0141(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0267),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0122/2013),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0147/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Pflanzengesundheit ist für die Pflanzenerzeugung, öffentliche und private Grünflächen, natürliche Ökosysteme, Ökosystemdienstleistungen und die biologische Vielfalt in der Union von großer Bedeutung. Sie wird durch Arten bedroht, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädigen (im Folgenden „Schädlinge“). Um dieser Bedrohung entgegenzuwirken, müssen Maßnahmen zur Feststellung der von diesen Schädlingen ausgehenden Pflanzengesundheitsrisiken sowie zur Reduzierung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß festgelegt werden.

Geänderter Text

(4) Die Pflanzengesundheit ist für die Pflanzenerzeugung, öffentliche und private Grünflächen, natürliche Ökosysteme, Ökosystemdienstleistungen und die biologische Vielfalt in der Union von großer Bedeutung. Sie wird durch Arten bedroht, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädigen (im Folgenden „Schädlinge“), **und die Gefahr der Einschleppung von Schädlingen in das Hoheitsgebiet der Union hat aufgrund des globalisierten Handels und des Klimawandels zugenommen**. Um dieser Bedrohung entgegenzuwirken, müssen Maßnahmen zur Feststellung der von diesen Schädlingen ausgehenden Pflanzengesundheitsrisiken sowie zur Reduzierung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß festgelegt werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen wird seit langem anerkannt. Sie sind Gegenstand internationaler Abkommen und Übereinkünfte, unter anderem des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC), das am 6. Dezember 1951 im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen abgeschlossen und dessen überarbeitete Fassung im November 1997 auf der 29. Tagung der FAO-Konferenz angenommen wurde. Die

Geänderter Text

(5) Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen wird seit langem anerkannt. Sie sind Gegenstand internationaler Abkommen und Übereinkünfte, unter anderem des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC), das am 6. Dezember 1951 im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen abgeschlossen und dessen überarbeitete Fassung im November 1997 auf der 29. Tagung der FAO-Konferenz angenommen wurde,

Union ist Vertragspartei des IPPC.

sowie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vom 29. Dezember 1993. Die Union ist Vertragspartei sowohl des IPPC als auch des CBD.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um ein wirksames, rechtzeitiges Vorgehen im Falle des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings zu gewährleisten, sollte für die Allgemeinheit, für Unternehmer und für die Mitgliedstaaten eine Meldepflicht gelten.

Geänderter Text

(11) Um ein wirksames, rechtzeitiges Vorgehen im Falle des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings zu gewährleisten, sollte für die Allgemeinheit, für Unternehmer und für die Mitgliedstaaten eine Meldepflicht gelten. ***Es ist von wesentlicher Bedeutung, in Grünanlagen tätige Fachkräfte, Bedienstete der Gebietskörperschaften, Gärtner, Baumschularbeiter, Importeure, Landschaftsarchitekten, Baumpfleger, Lehrer, Forscher, Gewerbetreibende, Behördenbedienstete, Mandatsträger und Privatpersonen für die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu sensibilisieren und zu schulen.***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Für die schnelle und wirksame Tilgung von Schädlingen ***ist*** eine frühe Feststellung ihres Auftretens außerordentlich wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Regionen, in denen das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bisher nicht festgestellt wurde, Untersuchungen zum Auftreten dieses Schädlings durchführen. Angesichts der Zahl der Unionsquarantäneschädlinge und des für die Durchführung dieser Untersuchungen

Geänderter Text

(16) Für die schnelle und wirksame Tilgung von Schädlingen ***sind eine Prävention, Schutzmaßnahmen und*** eine frühe Feststellung ihres Auftretens außerordentlich wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Regionen, in denen das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bisher nicht festgestellt wurde, Untersuchungen zum Auftreten dieses Schädlings durchführen. Angesichts der Zahl der Unionsquarantäneschädlinge und des für

benötigten Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die Mitgliedstaaten Mehrjahresprogramme für solche Untersuchungen ausarbeiten.

die Durchführung dieser Untersuchungen benötigten Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die Mitgliedstaaten Mehrjahresprogramme für solche Untersuchungen ausarbeiten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Landwirtschaftliche Vorbeugemaßnahmen und ein integrierter Pflanzenschutz im Einklang mit Richtlinie 2009/128/EG sollten nicht die systematische Prophylaxe mittels Pestiziden, d. h. die Anwendung von Bioziden bereits vor dem Nachweis eines Schädlings, umfassen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, im Falle eines Verdachts auf Auftreten bestimmter Unionsquarantäneschädlinge oder der Bestätigung dieses Verdachts Maßnahmen zu erlassen, die insbesondere die Tilgung und Eindämmung des Schädlings, die Einrichtung von Sperrzonen sowie Untersuchungen, Krisenpläne, Simulationsübungen und Tilgungspläne in Bezug auf diesen Schädling zum Gegenstand haben.

(17) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, im Falle eines Verdachts auf Auftreten bestimmter Unionsquarantäneschädlinge oder der Bestätigung dieses Verdachts Maßnahmen zu erlassen, die insbesondere die Tilgung und Eindämmung des Schädlings, die Einrichtung von Sperrzonen sowie Untersuchungen, Krisenpläne, Simulationsübungen und Tilgungspläne in Bezug auf diesen Schädling zum Gegenstand haben. ***Die Kommission konsultiert vorab die Mitgliedstaaten zu den erlassenen Maßnahmen.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, Tilgungsmaßnahmen zu beschließen, die strenger sind als die im Unionsrecht vorgesehenen Maßnahmen.

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, Tilgungsmaßnahmen zu beschließen, die strenger sind als die im Unionsrecht vorgesehenen Maßnahmen, ***sofern diese in nachhaltiger Weise angewandt werden.***

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Der Fernabsatz kann ein hohes Pflanzengesundheitsrisiko darstellen, wenn Waren von nichtheimischen Schädlingen einschließlich Quarantäneschädlingen befallen sind. Besonders Sendungen mit Pflanzen, die aus Drittländern eingeführt und im Versandhandel gekauft werden, entsprechen oftmals nicht den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen der EU. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, Verbraucher und Pflanzenhändler zu sensibilisieren und die Rückverfolgbarkeit sowohl beim Versandhandel mit Sitz innerhalb der EU als auch in Drittländern sicherzustellen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, mit denen das Bewusstsein für die potenziellen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen von Pflanzenschädlingen, die wichtigsten Grundsätze der Verhütung und Verbreitung sowie die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Sicherstellung der Pflanzengesundheit in der EU geschärft wird. Zudem sollte die Kommission eine öffentlich zugängliche Liste der in Drittländern neu auftauchenden Pflanzenschädlinge, die die Pflanzengesundheit in der EU gefährden können, führen und fortlaufend aktualisieren.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die für Endnutzer bestimmt sind, sollte kein Pflanzenpass erforderlich sein.

(41) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die für Endnutzer, ***darunter Hobbygärtner***, bestimmt sind, sollte kein Pflanzenpass erforderlich sein.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Im Allgemeinen sollten Pflanzenpässe vom Unternehmer ausgestellt werden. Verfügt ein Unternehmer jedoch nicht über

(43) Im Allgemeinen sollten Pflanzenpässe vom Unternehmer ausgestellt werden. Verfügt ein Unternehmer jedoch nicht über

die für die Ausstellung von Pflanzenpässen benötigten Ressourcen, sollte die Möglichkeit bestehen, dass Pflanzenpässe auf sein Ersuchen hin von den zuständigen Behörden ausgestellt werden.

die für die Ausstellung von Pflanzenpässen benötigten Ressourcen, sollte die Möglichkeit bestehen, dass Pflanzenpässe auf sein Ersuchen hin von den zuständigen Behörden *der Mitgliedstaaten* ausgestellt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Bestimmte Unternehmer möchten möglicherweise einen Risikomanagementplan für Pflanzengesundheit aufstellen; dieser gewährleistet und veranschaulicht ein hohes Kompetenz- und Bewusstseinsniveau für Pflanzengesundheitsrisiken im Zusammenhang mit kritischen Punkten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und rechtfertigt besondere Kontrollregelungen mit den zuständigen Behörden. ***Der Inhalt dieser Pläne sollte in Unionsvorschriften geregelt werden.***

Geänderter Text

(47) Bestimmte ***ermächtigte*** Unternehmer möchten möglicherweise einen Risikomanagementplan für Pflanzengesundheit aufstellen; dieser gewährleistet und veranschaulicht ein hohes Kompetenz- und Bewusstseinsniveau für Pflanzengesundheitsrisiken im Zusammenhang mit kritischen Punkten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und rechtfertigt besondere Kontrollregelungen mit den zuständigen Behörden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53a) Um dem technischen Fortschritt, den wissenschaftlichen Entwicklungen und den veränderten Gegebenheiten auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung der jeweiligen Listen der Unionsquarantäneschädlinge, der prioritären Schädlinge sowie der Unionsqualitätsschädlinge und der betreffenden zum Anpflanzen bestimmten

Pflanzen zu erlassen.

Im Fall eines ernststen Pflanzengesundheitsrisikos sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach dem Dringlichkeitsverfahren zu erlassen, um Unionsquarantäneschädlinge als prioritäre Schädlinge einzustufen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

(74) Die Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses¹⁹, die Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel²⁰, die Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.²¹ und die Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG²² sollten aufgehoben werden, da neue, den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechende Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden Schädlinge angenommen werden sollten. Angesichts des für die Annahme solcher neuen Maßnahmen erforderlichen Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die oben genannten Rechtsakte bis zum **Jahr** 2021 aufgehoben werden.

¹⁹ ABl. L 323 vom 24.12.1969, S. 1

²⁰ ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1.

²¹ ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1.

²² ABl. L 156 vom 16.6. 2007, S.12.

Geänderter Text

(74) Die Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses¹⁹, die Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel²⁰, die Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.²¹ und die Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG²² sollten aufgehoben werden, da neue, den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechende Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden Schädlinge angenommen werden sollten. Angesichts des für die Annahme solcher neuen Maßnahmen erforderlichen Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die oben genannten Rechtsakte bis zum **1. Januar** 2021 aufgehoben werden.

¹⁹ ABl. L 323 vom 24.12.1969, S. 1

²⁰ ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1.

²¹ ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1.

²² ABl. L 156 vom 16.6. 2007, S.12.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

(75) Die Verordnung (EU) Nr. .../2013 mit Bestimmungen für²³ **[ABL.: Bitte die Nummer und den Titel der Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial in die Fußnote mit dem Verweis auf das Amtsblatt einfügen.]** sieht vor, dass Finanzhilfen für Maßnahmen gegen Schädlinge gewährt werden können, wenn diese Maßnahmen bestimmte in den Anhängen der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführte Schädlinge betreffen oder wenn sie bestimmte Schädlinge betreffen, die zwar nicht in diesen Anhängen aufgeführt sind, jedoch Gegenstand einer befristeten, in Bezug auf den Schädling angenommenen Maßnahme der Union sind. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Kategorie der prioritären Schädlinge eingeführt. Es ist **angebracht**, dass für bestimmte von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen in Bezug auf prioritäre Schädlinge Finanzhilfen der Union gewährt werden können; dies schließt auch Entschädigungen für Unternehmer für den Wert von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ein, die aufgrund von Tilgungsmaßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung vernichtet werden. Die Verordnung (EU) Nr. XXX/2013 ist daher entsprechend zu ändern.

Geänderter Text

(75) Die Verordnung (EU) Nr. .../2013 mit Bestimmungen für⁺²³ sieht vor, dass Finanzhilfen für Maßnahmen gegen Schädlinge gewährt werden können, wenn diese Maßnahmen bestimmte in den Anhängen der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführte Schädlinge betreffen oder wenn sie bestimmte Schädlinge betreffen, die zwar nicht in diesen Anhängen aufgeführt sind, jedoch Gegenstand einer befristeten, in Bezug auf den Schädling angenommenen Maßnahme der Union sind. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Kategorie der prioritären Schädlinge eingeführt. Es ist **von wesentlicher Bedeutung**, dass für bestimmte von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen, **insbesondere** in Bezug auf prioritäre Schädlinge, Finanzhilfen der Union gewährt werden können; dies schließt auch Entschädigungen für Unternehmer für den Wert von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ein, die aufgrund von Tilgungsmaßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung vernichtet werden; **ebenso ist dies für die Durchführung erweiterter Biosicherheitsmaßnahmen angebracht, die für die Prävention, Erkennung und Kontrolle von prioritären Schädlingen auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe unentbehrlich sind. Darüber hinaus sollten auch für Maßnahmen, die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 mit Bestimmungen zu ...⁺⁺ ergreifen, um potenziell gefährliche gebietsfremde Arten in einem frühen Stadium der Invasion zu tilgen, Beihilfen der Union gewährt werden können. Dies sollte auch Entschädigungen für Unternehmer für den Wert von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen einschließen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU)**

*Nr. .../2013 über ...⁺⁺ vernichtet werden.
Die Verordnung (EU) Nr. .../2013 ist
daher entsprechend zu ändern.*

*⁺ ABL.: Bitte die Nummer und den Titel
der Verordnung mit Bestimmungen für
die Verwaltung der Ausgaben in den
Bereichen Lebensmittelkette,
Tiergesundheit und Tierschutz sowie
Pflanzengesundheit und
Pflanzenvermehrungsmaterial in die
Fußnote mit dem Verweis auf das
Amtsblatt einfügen.*

*⁺⁺ ABL.: Bitte die Nummer und den Titel
der Verordnung mit Bestimmungen für
die Prävention und die Kontrolle der
Einbringung und Verbreitung invasiver
gebietsfremder Arten einfügen.*

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(75a) Die Gemeinsame Agrarpolitik
enthält Bestimmungen, bei denen die
Finanzierung und Unterstützung von
Landwirten durch die EU an bestimmte
Standards in Bezug auf die Umwelt, die
öffentliche Gesundheit, die Tier- und
Pflanzengesundheit sowie den Tierschutz
geknüpft sind.*

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(78a) Nach dem Grundsatz der besseren
Rechtsetzung sollte diese Verordnung im
Einklang mit der Verordnung .../2014⁺
stehen, damit die umfassende und
uneingeschränkte Anwendung der*

**+ ABl.: Bitte die Nummer und den Titel
der Verordnung mit Bestimmungen für
die Prävention und die Kontrolle der
Einbringung und Verbreitung invasiver
gebietsfremder Arten einfügen.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die vorliegende Verordnung regelt die **Bestimmung der** Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (im Folgenden „Schädlinge“), sowie die Maßnahmen zur **Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß.**

Geänderter Text

1. Die vorliegende Verordnung regelt die **Pflanzengesundheitskontrollen und weiteren amtlichen Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um** Pflanzengesundheitsrisiken **zu ermitteln,** die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (im Folgenden „Schädlinge“), **einschließlich für Pflanzen schädlicher invasiver gebietsfremder Pflanzen,** sowie die **anzuwendenden pflanzenschutzrechtlichen** Maßnahmen zur **Verhinderung der Einschleppung von Schädlingen in Mitgliedstaaten aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen“
Pflanzen, die *dazu in der Lage und bestimmt sind, vollständige Pflanzen zu erzeugen, und die* angepflanzt werden, wiederangepflanzt werden *oder angepflanzt bleiben* sollen;

Geänderter Text

(3) „zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen“:

- *bereits angepflanzte* Pflanzen, die *nach ihrer Einfuhr* angepflanzt *bleiben oder* wiederangepflanzt werden sollen, *oder*
- *bei ihrer Einfuhr noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen;*

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Züchtung

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Vermehrung

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Erhaltung

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ed) Angebot von Dienstleistungen

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ee) Bewahrung, einschließlich Lagerung

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „Unternehmer“: ein Unternehmer im Sinne von Artikel 2 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX⁺;

⁺ ABL.: Bitte die Nummer der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung

der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) einfügen.

Abänderung 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „pflanzenschutzrechtliche Inspektion“ eine Form der amtlichen Kontrolle, bei der Folgendes geprüft wird:
(a) Pflanzen oder Waren;
(b) von Unternehmern durchgeführte Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bestimmungen fallen, sowie die Ausrüstung und die zur Durchführung dieser Tätigkeiten genutzten Transportmittel;
(c) Standorte oder Gebiete, an denen die Unternehmer ihre Maßnahmen durchführen;

Abänderung 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) „pflanzenschutzrechtliche Maßnahme“ jede Maßnahme, die angewandt wird, um die Risiken zu verringern oder die Einschleppung von Schädlingen in das Hoheitsgebiet der Union aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern zu verhindern;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10d) „Quarantänestationen“ von den zuständigen Behörden ausgewiesene Räumlichkeiten, in denen Pflanzen aus Drittländern für einen hinlänglich langen Zeitraum gelagert werden, bis davon auszugehen ist, dass das Risiko der Einschleppung von Schädlingen aus Drittländern beseitigt worden ist;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission stellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Schädlinge auf, die in Bezug auf das Gebiet der Union die Bedingungen des Artikels 3 Buchstaben b, c und d erfüllen; diese Liste trägt die Bezeichnung „Liste der Unionsquarantäneschädlinge“.

Eine Liste der Schädlinge, die in Bezug auf das Gebiet der Union die Bedingungen des Artikels 3 Buchstaben b, c und d erfüllen, **wird in Anhang Ia festgelegt und** trägt die Bezeichnung „Liste der Unionsquarantäneschädlinge“.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Liste umfasst auch die in Anhang I Teil A sowie Anhang II Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schädlinge.

entfällt

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 99 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ändert den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt, wenn eine Bewertung ergibt, dass ein nicht in jenem Rechtsakt aufgeführter Schädling in Bezug auf das Gebiet der Union die Bedingungen des Artikels 3 Buchstaben b, c und d erfüllt oder dass ein in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführter Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt. Im ersten Fall nimmt die Kommission den betreffenden Schädling in die in Absatz 2 genannte Liste auf, im zweiten Fall streicht sie den betreffenden Schädling aus der Liste.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 in Bezug auf die Änderung der in Absatz 2 genannten Liste zu erlassen, wenn eine Bewertung ergibt, dass ein nicht in dieser Liste aufgeführter Schädling in Bezug auf das Gebiet der Union die Bedingungen des Artikels 3 Buchstaben b, c und d erfüllt oder dass ein in dieser Liste aufgeführter Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt. Im ersten Fall nimmt die Kommission den betreffenden Schädling in die in Absatz 2 genannte Liste auf, im zweiten Fall streicht sie den betreffenden Schädling aus der Liste.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Durchführungsrechtsakte zur Änderung des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts werden nach dem in Artikel 99 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Das gleiche Verfahren gilt im Falle einer Aufhebung oder einer Ersetzung des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 bezüglich der Aufhebung oder einer Ersetzung der in Absatz 2 genannten Liste zu erlassen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission *ändert den* in Absatz 2 genannten *Durchführungsrechtsakt, um die wissenschaftliche Bezeichnung eines Schädlings zu ändern*, wenn der wissenschaftliche Fortschritt eine solche Änderung rechtfertigt.

Geänderter Text

Der Kommission *wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 in Bezug auf die Änderung der wissenschaftlichen Bezeichnung eines Schädlings, der auf der* in Absatz 2 genannten *Liste aufgeführt ist, zu erlassen*, wenn der wissenschaftliche Fortschritt eine solche Änderung rechtfertigt.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 99 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Wege eines Durchführungsrechtsakts stellt die Kommission *eine* Liste der prioritären Schädlinge *auf* (im Folgenden „Liste der prioritären Schädlinge“) *und ändert diese Liste.*

Geänderter Text

Der Kommission *wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte für die Änderung der in Anhang Ib festgelegten* Liste der prioritären Schädlinge (im Folgenden „Liste der prioritären Schädlinge“) *zu erlassen.*

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ergibt eine Bewertung, dass ein Unionsquarantäneschädling die Bedingungen in Absatz 1 erfüllt bzw. dass ein Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, **ändert die Kommission den** in Unterabsatz 1 genannten **Durchführungsrechtsakt**, um den betreffenden Schädling in die Liste aufzunehmen bzw. aus der Liste zu streichen.

Geänderter Text

Ergibt eine Bewertung, dass ein Unionsquarantäneschädling die Bedingungen in Absatz 1 erfüllt bzw. dass ein Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, **wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 hinsichtlich der Änderung der** in Unterabsatz 1 genannten **Liste zu erlassen**, um den betreffenden Schädling in die Liste aufzunehmen bzw. aus der Liste zu streichen.

Abänderung 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission macht die Bewertung den Mitgliedstaaten zugänglich.

Geänderter Text

Die Kommission macht die Bewertung den Mitgliedstaaten **unverzüglich** zugänglich.

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Die Anzahl der prioritären Schädlinge darf 10 % der Anzahl der Unionsquarantäneschädlinge auf der Liste gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 nicht übersteigen. Ist die Zahl der prioritären Schädlinge auf über 10 % der Zahl der Unionsquarantäneschädlinge auf der Liste gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 angestiegen, so ändert die Kommission den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt, um die Zahl der Schädlinge auf dieser Liste auf Grundlage ihrer potenziellen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen gemäß Anhang II

Geänderter Text

entfällt

Abschnitt 2 entsprechend anzupassen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit aufgrund eines ernststen Pflanzengesundheitsrisikos erlässt die Kommission nach dem in Artikel 99 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Einstufung von Unionsquarantäneschädlingen als prioritäre Schädlinge.

Geänderter Text

Wenn es im Falle eines ernststen Pflanzengesundheitsrisikos aus Gründen der Dringlichkeit zwingend erforderlich ist, findet das in Artikel 98a genannte Verfahren auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anhang II Abschnitt 1 zu den Kriterien für die Bestimmung von Schädlingen, die als Quarantäneschädlinge einzustufen sind, in Bezug auf Folgendes zu ändern: Identität des Schädlings, sein Auftreten, seine Fähigkeit zum Eindringen, zur Ansiedlung

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts *sowie der Fortentwicklung internationaler Standards* Anhang II Abschnitt 1 zu den Kriterien für die Bestimmung von Schädlingen, die als Quarantäneschädlinge einzustufen sind, in Bezug auf Folgendes zu ändern: Identität des Schädlings, sein

und zur Ausbreitung und seine potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen.

Auftreten, seine Fähigkeit zum Eindringen, zur Ansiedlung und zur Ausbreitung und seine potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede Person, der das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bekannt wird oder die einen begründeten Verdacht auf ein solches Auftreten hat, benachrichtigt innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich die zuständige Behörde.

Geänderter Text

1. Jede Person, der das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bekannt wird oder die einen begründeten Verdacht auf ein solches Auftreten hat, benachrichtigt ***umgehend die zuständige Behörde und bestätigt*** innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich ***die Meldung an*** die zuständige Behörde.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Öffentlichkeit Informationen über die potenziellen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen von Pflanzenschädlingen, über die wichtigsten Grundsätze der Prävention und der Verbreitung von Schädlingen und über die Verantwortung der Gesellschaft als Ganzes zur Verfügung gestellt werden, um für gesunde Pflanzen im EU-Hoheitsgebiet zu sorgen.

Die Kommission stellt eine öffentlich zugängliche Liste der in Drittländern neu auftauchenden Pflanzenschädlinge auf, die die Pflanzengesundheit im Gebiet der Union gefährden können, und aktualisiert diese fortlaufend.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Falle einer unmittelbaren Gefahr gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen Unternehmer entsprechend den mit dieser Gefahr verbundenen Risiken alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Eindringen solcher Schädlinge in das Gebiet der Union zu verhindern.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Wurde das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings amtlich bestätigt, ergreift die zuständige Behörde unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Schädling ***im*** betreffenden Bezirk zu beseitigen ***und*** seine Ausbreitung über den Bezirk hinaus zu verhüten (im Folgenden „***tilgen***“).. Diese Maßnahmen werden gemäß Anhang IV zu Maßnahmen und Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen angenommen.

1. Wurde das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings amtlich bestätigt, ergreift die zuständige Behörde unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Schädling ***nach Möglichkeit aus dem*** betreffenden Bezirk zu beseitigen (***im Folgenden „Tilgung“***) ***oder, wenn eine solche Tilgung nicht möglich sein sollte,*** seine Ausbreitung über den Bezirk hinaus zu verhüten (im Folgenden „***Eindämmung***“).. Diese Maßnahmen werden gemäß Anhang IV zu Maßnahmen und Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen angenommen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Entschädigen die Mitgliedstaaten Unternehmer gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe ca der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013⁺ für den Wert der Pflanzen, der Pflanzenerzeugnisse und der sonstigen Gegenstände, die durch die in Absatz 1 genannten und in einer Grenzregion ergriffenen Maßnahmen vernichtet wurden, sorgen sie dafür, dass unter den betroffenen Mitgliedstaaten adäquate Entschädigungszahlungen vereinbart werden, damit unzumutbare Wettbewerbsverfälschung möglichst verhindert wird.

⁺ ABL.: Bitte die Nummer der und den Verweis auf die Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einfügen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden führen ***jährlich*** für jede Sperrzone eine Untersuchung zur Entwicklung des Auftretens des betreffenden Schädlings durch.

Die zuständigen Behörden führen ***entsprechend dem Risiko mit angemessener Häufigkeit*** für jede Sperrzone eine Untersuchung zur Entwicklung des Auftretens des betreffenden Schädlings durch.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt eine zuständige Behörde im Rahmen **einer jährlichen** Untersuchung fest, dass der betreffende Schädling in der Pufferzone auftritt, meldet der betreffende Mitgliedstaat dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten und gibt dabei an, dass der Schädling in einer Pufferzone aufgetreten ist.

Geänderter Text

2. Stellt eine zuständige Behörde im Rahmen **der** Untersuchung fest, dass der betreffende Schädling in der Pufferzone auftritt, meldet der betreffende Mitgliedstaat dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten und gibt dabei an, dass der Schädling in einer Pufferzone aufgetreten ist.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden können beschließen, eine Sperrzone aufzuheben und die entsprechenden Tilgungsmaßnahmen zu beenden, wenn im Rahmen der Untersuchungen gemäß Absatz 1 innerhalb eines ausreichend langen Zeitraums kein Auftreten des betreffenden Schädlings festgestellt wurde.

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden können beschließen, eine Sperrzone aufzuheben und die entsprechenden Tilgungsmaßnahmen zu beenden, wenn im Rahmen der Untersuchungen gemäß Absatz 1 innerhalb eines ausreichend langen Zeitraums kein Auftreten des betreffenden Schädlings festgestellt wurde, **sodass man von einem schädlingsfreien Zustand ausgehen kann.**

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anhang IV Abschnitt 1 (Maßnahmen für das

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts **sowie der Fortentwicklung der in dem**

Risikomanagement bei Quarantäneschädlingen) in Bezug auf Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Befalls von Kultur- und Wildpflanzen, Maßnahmen hinsichtlich Sendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie Maßnahmen hinsichtlich anderer Übertragungswege von Quarantäneschädlingen zu ändern und um Anhang IV Abschnitt 2 (Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) in Bezug auf Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen zu ändern.

Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vereinbarten internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen
Anhang IV Abschnitt 1 (Maßnahmen für das Risikomanagement bei Quarantäneschädlingen) in Bezug auf Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Befalls von Kultur- und Wildpflanzen, Maßnahmen hinsichtlich Sendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie Maßnahmen hinsichtlich anderer Übertragungswege von Quarantäneschädlingen zu ändern und um Anhang IV Abschnitt 2 (Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) in Bezug auf Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen zu ändern.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen während festgelegter Zeiträume Untersuchungen durch, um das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen bzw. Anzeichen und Symptome eines Befalls mit Schädlingen zu prüfen, die gemäß Anhang II Abschnitt 3 vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind; dies erfolgt in allen Bezirken, in denen bislang kein Auftreten der betreffenden Schädlinge festgestellt wurde.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen **entsprechend offenkundigen Risiken** während festgelegter Zeiträume Untersuchungen durch, um das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen bzw. Anzeichen und Symptome eines Befalls mit Schädlingen zu prüfen, die gemäß Anhang II Abschnitt 3 vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind; dies erfolgt in allen Bezirken, in denen bislang kein Auftreten der betreffenden Schädlinge festgestellt wurde.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Elemente der Mehrjahresprogramme für Untersuchungen zu ändern oder zu ergänzen.

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***von den Mitgliedstaaten zu verlangen***, die in Absatz 1 genannten Elemente der Mehrjahresprogramme für Untersuchungen zu ändern oder zu ergänzen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt für jeden prioritären Schädling, der in der Lage ist, in sein Hoheitsgebiet oder Teile davon einzudringen und sich dort anzusiedeln, einen separaten Plan und aktualisiert diesen fortlaufend; der Plan (im Folgenden „Krisenplan“) enthält Informationen zu den anzuwendenden Entscheidungsprozessen, Verfahren und Protokollen und den bereitzustellenden Ressourcen für den Fall, dass ein Verdacht auf Auftreten des betreffenden Schädlings besteht oder dieses Auftreten bestätigt wird.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt für jeden prioritären Schädling, der in der Lage ist, in sein Hoheitsgebiet oder Teile davon einzudringen und sich dort anzusiedeln, einen separaten Plan und aktualisiert diesen fortlaufend; der Plan (im Folgenden „Krisenplan“) enthält Informationen zu den anzuwendenden Entscheidungsprozessen, Verfahren und Protokollen und den bereitzustellenden Ressourcen für den Fall, dass ein Verdacht auf Auftreten des betreffenden Schädlings besteht oder dieses Auftreten bestätigt wird. ***Die Mitgliedstaaten beziehen zu einem frühen Zeitpunkt alle maßgeblichen Interessenträger in den Prozess der Ausarbeitung und regelmäßigen Aktualisierung des Krisenplans ein.***

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Auf Anfrage übermitteln die Mitgliedstaaten ihre Krisenpläne an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

4. Auf Anfrage übermitteln die Mitgliedstaaten ihre Krisenpläne an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten **und unterrichten alle maßgeblichen Unternehmer darüber.**

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Übungen werden innerhalb einer angemessenen Frist für alle betreffenden prioritären Schädlinge durchgeführt.

Geänderter Text

Diese Übungen werden innerhalb einer angemessenen Frist **und unter Mitwirkung der betroffenen Akteure** für alle betreffenden prioritären Schädlinge durchgeführt.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Falls das Auftreten eines prioritären Schädlings in einem Mitgliedstaat Folgen für benachbarte Mitgliedstaaten haben könnte, **führen** die betreffenden Mitgliedstaaten die Simulationsübungen auf Grundlage ihrer jeweiligen Krisenpläne gemeinsam **durch**.

Geänderter Text

Falls das Auftreten eines prioritären Schädlings in einem Mitgliedstaat Folgen für benachbarte Mitgliedstaaten haben könnte, **können** die betreffenden Mitgliedstaaten die Simulationsübungen auf Grundlage ihrer jeweiligen Krisenpläne gemeinsam **durchführen**.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

(a) Häufigkeit, Inhalte und Form der Simulationsübungen;

(b) Simulationsübungen für mehrere prioritäre Schädlinge;

(c) Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;

(d) Inhalte der in Absatz 3 genannten Berichte über die Simulationsübungen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wird das Auftreten eines prioritären Schädlings im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a amtlich bestätigt, so legt die zuständige Behörde unverzüglich einen Plan mit Maßnahmen zur Tilgung des betreffenden Schädlings gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 sowie einen Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen fest. Dieser Plan wird als „Tilgungsplan“ bezeichnet.

Geänderter Text

Wird das Auftreten eines prioritären Schädlings **oder mehrerer prioritärer Schädlinge** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a amtlich bestätigt, so legt die zuständige Behörde **nach einer Konsultierung der betroffenen Unternehmer** unverzüglich einen Plan mit Maßnahmen zur Tilgung des betreffenden Schädlings **beziehungsweise der betreffenden Schädlinge** gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 sowie einen Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen fest. Dieser Plan wird als „Tilgungsplan“ bezeichnet.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann mittels Durchführungsrechtsakten** Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge **festlegen**. Diese Maßnahmen dienen der Durchführung einer oder mehrerer der folgenden Vorschriften ausschließlich in Bezug auf den/die betreffenden Schädling(e):

Geänderter Text

Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen** Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge **festgelegt werden**. Diese Maßnahmen dienen der Durchführung einer oder mehrerer der folgenden Vorschriften ausschließlich in Bezug auf den/die betreffenden Schädling(e):

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kommt die Kommission auf Grundlage der in Artikel 18 genannten Untersuchungen oder anderer Nachweise in Bezug auf eine Sperrzone zu dem Schluss, dass eine Tilgung des betreffenden Unionsquarantäneschädlings nicht möglich ist, so **kann sie Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 erlassen, die** Maßnahmen zu dem alleinigen Zweck **festlegen**, die Ausbreitung dieses Schädlings über die betreffenden Bezirke hinaus zu verhüten.

Geänderter Text

2. Kommt die Kommission auf Grundlage der in Artikel 18 genannten Untersuchungen oder anderer Nachweise in Bezug auf eine Sperrzone zu dem Schluss, dass eine Tilgung des betreffenden Unionsquarantäneschädlings nicht möglich ist, so **wird ihr die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung von** Maßnahmen zu dem alleinigen Zweck **zu erlassen**, die Ausbreitung dieses Schädlings über die betreffenden Bezirke

Diese Verhütung der Ausbreitung wird als „Eindämmung“ bezeichnet.

hinaus zu verhindern. Diese Verhütung der Ausbreitung wird als „Eindämmung“ bezeichnet.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass zum Schutz desjenigen Teils des Gebiets der Union, in dem der betreffende Schädling nicht auftritt, Präventionsmaßnahmen an Orten außerhalb von Sperrzonen erforderlich sind, so **kann sie Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1** zur Festlegung solcher Maßnahmen erlassen.

Geänderter Text

3. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass zum Schutz desjenigen Teils des Gebiets der Union, in dem der betreffende Schädling nicht auftritt, Präventionsmaßnahmen an Orten außerhalb von Sperrzonen erforderlich sind, so **wird ihr die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte** zur Festlegung solcher Maßnahmen zu erlassen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die in Absatz 1 genannten **Durchführungsrechtsakte** können vorsehen, dass von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen, die die in Absatz 1 Buchstaben a bis j genannten Punkte betreffen, aufgehoben oder geändert werden. Bis zur Annahme einer Maßnahme durch die Kommission kann der Mitgliedstaat die von ihm ergriffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Geänderter Text

5. Die in Absatz 1 genannten **delegierten Rechtsakte** können vorsehen, dass von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen, die die in Absatz 1 Buchstaben a bis j genannten Punkte betreffen, aufgehoben oder geändert werden. Bis zur Annahme einer Maßnahme durch die Kommission kann der Mitgliedstaat die von ihm ergriffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines ernststen Pflanzengesundheitsrisikos sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 99 Absatz 4 genannten Verfahren.

Geänderter Text

6. Wenn es im Falle eines ernststen Pflanzengesundheitsrisikos aus Gründen der Dringlichkeit zwingend erforderlich ist, findet das in Artikel 98 Buchstabe a genannte Verfahren auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts wie in den Artikeln 28 und 29 vorgesehen Anhang II Abschnitt 3 zu Kriterien für Schädlinge in Bezug auf die Kriterien für Folgendes zu ändern: Identität des Schädlings, sein Vorkommen, Wahrscheinlichkeit seines Eindringens, seiner Ansiedlung und seiner Ausbreitung sowie potenzielle wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen des Schädlings.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts **sowie der Fortentwicklung internationaler Standards** wie in den Artikeln 28 und 29 vorgesehen Anhang II Abschnitt 3 zu Kriterien für Schädlinge in Bezug auf die Kriterien für Folgendes zu ändern: Identität des Schädlings, sein Vorkommen, Wahrscheinlichkeit seines Eindringens, seiner Ansiedlung und seiner Ausbreitung sowie potenzielle wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen des Schädlings.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31
Anwendung strengerer Maßnahmen

Geänderter Text

entfällt

durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten können innerhalb ihrer Hoheitsgebiete Maßnahmen umsetzen, die strenger sind als die auf Grundlage von Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3 festgelegten Maßnahmen, sofern das Ziel des Pflanzenschutzes dies rechtfertigt und sie mit Anhang IV (Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) Abschnitt 2 in Einklang stehen.

Diese Maßnahmen dürfen keine anderen Verbote bzw. Beschränkungen der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union bzw. innerhalb dieses Gebiets vorsehen bzw. zur Folge haben als die durch die Bestimmungen der Artikel 40 bis 54 sowie der Artikel 67 bis 96 auferlegten.

2. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage einen jährlichen Bericht über die gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen vor.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ein Schädling wird als „Unionsqualitätsschädling“ bezeichnet, **wen** er die folgenden Bedingungen erfüllt und in der in Artikel 37 genannten Liste aufgeführt ist:

Geänderter Text

Ein Schädling wird als „Unionsqualitätsschädling“ bezeichnet, **wenn** er die folgenden Bedingungen **alle** erfüllt und in der in Artikel 37 genannten Liste aufgeführt ist:

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) es stehen durchführbare, wirksame Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sich sein Auftreten auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen verhüten lässt.

entfällt

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission stellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Unionsqualitätsschädlinge und der spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen gemäß Artikel 36 Buchstabe d auf; gegebenenfalls sind darin jeweils auch die in Absatz 4 genannten Kategorien und die in Absatz 5 genannten Schwellen angegeben.

Eine Liste der Unionsqualitätsschädlinge und der spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen gemäß Artikel 36 Buchstabe d *ist in Anhang 1c festgelegt*; gegebenenfalls sind darin jeweils auch die in Absatz 4 genannten Kategorien und die in Absatz 5 genannten Schwellen angegeben.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Liste sind die Schädlinge und die jeweiligen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen enthalten, die in folgenden Rechtsakten aufgeführt sind:

entfällt

a) Anhang II Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG;

b) Anhang I Ziffern 3 und 6 sowie Anhang II Ziffer 3 der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut²⁴;

c) Anhang der Richtlinie 93/48/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur

Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates²⁵;

d) Anhang der Richtlinie 93/49/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates²⁶;

e) Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut²⁷;

f) Anhang I Ziffer 6 sowie Anhang II Buchstabe B der Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln²⁸;

g) Anhang I Ziffer 4 sowie Anhang II Ziffer 5 der Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen²⁹.

²⁴ ABL. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

²⁵ ABL. L 250 vom 7.10.1993, S. 1.

²⁶ ABL. L 250 vom 7.10.1993, S. 9.

²⁷ ABL. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

²⁸ ABL. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

²⁹ ABL. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 99 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

entfällt

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. **Die Kommission ändert den in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakt**, wenn eine Bewertung ergibt, dass ein nicht in diesem **Durchführungsrechtsakt** aufgeführter Schädling die Bedingungen des Artikels 36 erfüllt, dass ein in diesem **Durchführungsrechtsakt** aufgeführter Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt oder dass diese Liste in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Kategorien oder die in Absatz 5 genannten Schwellen geändert werden muss.

Geänderter Text

3. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 in Bezug auf die Änderung von Anhang 1c zu erlassen**, wenn eine Bewertung ergibt, dass ein nicht in diesem **Anhang** aufgeführter Schädling die Bedingungen des Artikels 36 erfüllt, dass ein in diesem **Anhang** aufgeführter Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt oder dass diese Liste in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Kategorien oder die in Absatz 5 genannten Schwellen geändert werden muss. **Bevor solche delegierten Rechtsakte erlassen werden, konsultiert die Kommission die Interessenträger.**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission macht die Bewertung den Mitgliedstaaten zugänglich.

Geänderter Text

Die Kommission macht die Bewertung den Mitgliedstaaten **unverzüglich** zugänglich.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Muss der in Absatz 2 genannte Durchführungsrechtsakt zur Anpassung der wissenschaftlichen Bezeichnung eines Schädlings geändert werden, so gilt das in Artikel 99 Absatz 2 genannte Beratungsverfahren.**

Alle anderen Änderungen des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts werden nach dem in Artikel 99 Absatz 3

Geänderter Text

entfällt

genannten Prüfverfahren erlassen. Das gleiche Verfahren gilt im Falle einer Aufhebung oder einer Ersetzung des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anhang II Abschnitt 4 zu den Kriterien für die Bestimmung von Schädlingen, die als Unionsqualitätsschädlinge einzustufen sind, in Bezug auf die Kriterien für Folgendes zu ändern: Identität des Schädlings, seine Relevanz, Wahrscheinlichkeit seiner Ausbreitung sowie seine potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts **sowie der Fortentwicklung internationaler Standards** Anhang II Abschnitt 4 zu den Kriterien für die Bestimmung von Schädlingen, die als Unionsqualitätsschädlinge einzustufen sind, in Bezug auf die Kriterien für Folgendes zu ändern: Identität des Schädlings, seine Relevanz, Wahrscheinlichkeit seiner Ausbreitung sowie seine potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und international tätige Verkehrsunternehmen stellen Informationen für Reisende bereit, in denen in Bezug auf die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union die Verbote auf Grundlage von Artikel 40 Absatz 3, die Anforderungen auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 1 und 2 und die Ausnahmen auf Grundlage von

Geänderter Text

1. Die **Kommission, die** Mitgliedstaaten und international tätige Verkehrsunternehmen stellen Informationen für Reisende bereit, in denen in Bezug auf die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union die Verbote auf Grundlage von Artikel 40 Absatz 3, die Anforderungen auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2 und die Ausnahmen

Artikel 70 Absatz 2 erläutert werden.

auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 2 erläutert werden.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen **werden** in Form von Plakaten oder Broschüren sowie gegebenenfalls im Internet bereitgestellt.

Geänderter Text

Diese Informationen **können** in Form von Plakaten oder Broschüren sowie gegebenenfalls im Internet bereitgestellt **werden**.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission **jährlich** einen Bericht über die auf Grundlage des vorliegenden Artikels bereitgestellten Informationen vor.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission **alle zwei Jahre** einen Bericht über die auf Grundlage des vorliegenden Artikels bereitgestellten Informationen vor.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sie werden in Drittländern in Bezirken angebaut bzw. erzeugt, die sich in der Nähe der **Grenze** zu Mitgliedstaaten der Union befinden (im Folgenden „Grenzgebiete von Drittländern“);;

Geänderter Text

(a) sie werden in Drittländern in Bezirken angebaut bzw. erzeugt, die sich in der Nähe der **Landgrenze** zu Mitgliedstaaten der Union befinden (im Folgenden „Grenzgebiete von Drittländern“);;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausnahmen von den Verboten und
Anforderungen für die
pflanzengesundheitlich unbedenkliche
Durchfuhr

Anforderungen für die
pflanzengesundheitlich unbedenkliche
Durchfuhr

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) sie sind so verpackt und werden so
verbracht, dass während ihrer Verbringung
in und Durchfuhr durch das Gebiet der
Union kein Risiko einer Ausbreitung von
Unionsquarantäneschädlingen besteht;

(b) sie sind so verpackt und werden so
verbracht, dass während ihrer Verbringung
in und Durchfuhr durch das Gebiet der
Union kein Risiko einer Ausbreitung von
Unionsquarantäneschädlingen besteht,
**wobei ein amtliches Pflanzenschutzsiegel
verwendet wird, das die
Ursprungsverpackung und den Transport
bestätigt (versiegelter Lastwagen) und das
Umladen und die Aufteilung der Güter
verhindert, sodass die
pflanzengesundheitlich unbedenkliche
Durchfuhr durch die Union offiziell
sichergestellt wird;**

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie werden unter der amtlicher
Überwachung seitens der betreffenden
zuständigen Behörden in das Gebiet der
Union verbracht, durch das Gebiet
durchgeführt und unverzüglich wieder aus
dem Gebiet verbracht.

(c) sie werden unter der amtlicher
Überwachung seitens der betreffenden
zuständigen Behörden **und unter
zollamtlicher Überwachung** in das Gebiet
der Union verbracht, durch das Gebiet
durchgeführt und unverzüglich wieder aus
dem Gebiet verbracht. **Die zuständige
Behörde des Mitgliedstaates, in dem die
Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und
sonstigen Gegenstände in das Gebiet der
Union verbracht werden bzw. erstmals
innerhalb des Gebiets der Union**

verbracht werden, benachrichtigen die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, durch die die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände verbracht werden sollen, bevor sie aus dem Gebiet der Union heraus verbracht werden.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die mittels einer pflanzengesundheitlich unbedenklichen Durchfuhr durch das Gebiet der Union aus einem Drittland in ein anderes Drittland verbracht werden, müssen unbeschadet anderer geltender Pflanzenschutzvorschriften die Pflanzenschutzbestimmungen nach Artikel 40 erfüllen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Einklang mit Unterabsatz 1a muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union eingeführt bzw. erstmals innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden, die Dokumentenkontrolle für diese Verbringung durchführen und ist gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b für das Versiegeln der Ware verantwortlich.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, aus dem die überführte Ware aus der Union verbracht wird, muss die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in den die Ware verbracht wurde und die Mitgliedstaaten, die die Ware passiert hat, benachrichtigen, sobald die Ware die Union verlässt.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union verbracht werden bzw. erstmals innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden, benachrichtigen die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, durch die die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände verbracht werden sollen, bevor sie aus dem Gebiet der Union heraus verbracht werden.

entfällt

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 7 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission **jährlich** einen Bericht vor, in dem relevante Informationen über die auf Grundlage von Absatz 1 erteilten Genehmigungen und die Ergebnisse der Überwachung gemäß Absatz 5 zusammengefasst werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission **alle zwei Jahre** einen Bericht vor, in dem relevante Informationen über die auf Grundlage von Absatz 1 erteilten Genehmigungen und die Ergebnisse der Überwachung gemäß Absatz 5 zusammengefasst werden.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete Maßnahmen hinsichtlich der Verbringung von aus Drittländern stammenden **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen in das Gebiet der Union und innerhalb dieses Gebiets annehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete Maßnahmen hinsichtlich der Verbringung von aus Drittländern stammenden Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen** in das Gebiet der Union und innerhalb dieses Gebiets annehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) es gibt keine oder wenige pflanzengesundheitlich relevante Erfahrungen mit dem Handel mit den betreffenden **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen, die im betreffenden Drittland ihren Ursprung haben bzw. von dort aus

Geänderter Text

(a) es gibt keine oder wenige pflanzengesundheitlich relevante Erfahrungen mit dem Handel mit den betreffenden Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen**, die im betreffenden

versandt werden;

Drittland ihren Ursprung haben bzw. von dort aus versandt werden;

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) es wurde keine Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union durchgeführt, die von den **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen aus dem betreffenden Drittland ausgehen;

Geänderter Text

(b) es wurde keine Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union durchgeführt, die von den Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen** aus dem betreffenden Drittland ausgehen;

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) von den **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen gehen wahrscheinlich Pflanzengesundheitsrisiken aus, die nicht in Verbindung stehen – oder noch nicht in Verbindung gebracht werden können – mit auf der Liste gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 aufgeführten Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, zu deren Bekämpfung Maßnahmen gemäß Artikel 29 festgelegt wurden.

Geänderter Text

(c) von den Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen** gehen wahrscheinlich Pflanzengesundheitsrisiken aus, die nicht in Verbindung stehen – oder noch nicht in Verbindung gebracht werden können – mit auf der Liste gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 aufgeführten Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, zu deren Bekämpfung Maßnahmen gemäß Artikel 29 festgelegt wurden.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten befristeten Maßnahmen sind gemäß Anhang III mit Elementen zur Bestimmung von **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen, von denen Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union ausgehen, sowie gemäß Anhang IV Abschnitt 2 zu Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen anzunehmen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten befristeten Maßnahmen sind gemäß Anhang III mit Elementen zur Bestimmung von Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen**, von denen Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union ausgehen, sowie gemäß Anhang IV Abschnitt 2 zu Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen anzunehmen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) intensive Probenahme am Ort des Eingangs bei jeder in das Gebiet der Union verbrachten Partie mit **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen und Testen der Proben;

Geänderter Text

(a) intensive Probenahme am Ort des Eingangs bei jeder in das Gebiet der Union verbrachten Partie mit Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen** und Testen der Proben;

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Quarantäne zum Nachweis, dass von **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen kein Pflanzengesundheitsrisiko ausgeht, wenn sich durch intensive Probenahme bei der Einfuhr von solchen **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen und entsprechende

Geänderter Text

(b) eine Quarantäne zum Nachweis, dass von Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen** kein Pflanzengesundheitsrisiko ausgeht, wenn sich durch intensive Probenahme bei der Einfuhr von solchen Pflanzen,

Tests nicht sicherstellen lässt, dass kein Pflanzengesundheitsrisiko besteht;

Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen und entsprechende Tests nicht sicherstellen lässt, dass kein Pflanzengesundheitsrisiko besteht;

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Verbot der Verbringung solcher **zum Anpflanzen bestimmter** Pflanzen in das Gebiet der Union wenn sich weder durch intensive Probenahme bei der Einfuhr der **zum Anpflanzen bestimmten** Pflanzen und entsprechende Tests noch durch eine Quarantäne sicherstellen lässt, dass kein Pflanzengesundheitsrisiko besteht.

Geänderter Text

(c) ein Verbot der Verbringung solcher Pflanzen, **Pflanzenerzeugnisse oder sonstiger Gegenstände** in das Gebiet der Union wenn sich weder durch intensive Probenahme bei der Einfuhr der Pflanzen, **Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände** und entsprechende Tests noch durch eine Quarantäne sicherstellen lässt, dass kein Pflanzengesundheitsrisiko besteht.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Laufzeit der Maßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens **zwei** Jahre. Diese Laufzeit kann höchstens um weitere **zwei** Jahre verlängert werden.

Geänderter Text

3. Die Laufzeit der Maßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens **fünf** Jahre. Diese Laufzeit kann höchstens um weitere **fünf** Jahre verlängert werden.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 47 a

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* einen Bericht samt einer Kosten-Nutzen-Analyse über die Durchsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren in das Hoheitsgebiet der Union und gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vor.

**** ABL.: Bitte das Datum einfügen: (fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung).***

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anhang III mit Elementen zur Bestimmung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, von denen Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union ausgehen, in Bezug auf die Eigenschaften und den Ursprung dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu ändern.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts ***sowie der Fortentwicklung internationaler Standards*** Anhang III mit Elementen zur Bestimmung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, von denen Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union ausgehen, in Bezug auf die Eigenschaften und den Ursprung dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu ändern.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde veranlasst, dass mindestens **einmal jährlich** Audits bzw. Inspektionen bei den Quarantänestationen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob diese Stationen die in Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 57 genannten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde veranlasst, dass mindestens **alle zwei Jahre** Audits bzw. Inspektionen bei den Quarantänestationen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob diese Stationen die in Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 57 genannten Bedingungen erfüllen.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kommission wird nahegelegt, einen Leitfaden zur Harmonisierung der Verfahrensregeln in allen Mitgliedstaaten zu erstellen, mit dem übermäßige Verzögerungen bei der Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Quarantänestationen verhindert werden sollen. Dieser Leitfaden soll insbesondere klare Angaben enthalten, wann Beschränkungen erforderlich sind und welche Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden können.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) er liefert Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände ausschließlich in im Verhältnis zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen kleinen Mengen

Geänderter Text

(a) er liefert Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände ausschließlich in im Verhältnis zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen kleinen Mengen

an Endnutzer *mit Ausnahme des Fernabsatzes*;

an Endnutzer;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen einer oder mehrere der folgenden Aspekte geregelt werden:

entfällt

(a) weitere Kategorien von Unternehmern, auf die Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn die Registrierung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu dem von ihrer Unternehmenstätigkeit ausgehenden Pflanzengesundheitsrisiko für sie bedeuten würde;

(b) besondere Anforderungen an die Registrierung bestimmter Unternehmerkategorien;

(c) Höchstmaß der kleinen Mengen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstiger Gegenstände gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden registrieren einen Unternehmer unter der Bedingung, dass der Registrierungsantrag die in Absatz 2 aufgeführten Bestandteile enthält.

3. Die zuständigen Behörden registrieren **unverzüglich** einen Unternehmer unter der Bedingung, dass der Registrierungsantrag die in Absatz 2 aufgeführten Bestandteile enthält.

Abänderung 105

Artikel 66 a

***Bewährte Verfahrensweisen des
Pflanzenschutzes***

- 1. Ein Unternehmer, der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände liefert oder mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen beliefert wird, die Verboten, Anforderungen oder Bedingungen gemäß Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1 und 3, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absätze 1 und 3, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 49 Absätze 1 und 2, Artikel 50 Absätze 1 und 2, Artikel 52, Artikel 53 und Artikel 54 unterliegen, richtet sich nach bewährten Verfahrensweisen des Pflanzenschutzes, um das Auftreten und die Verbreitung von Schädlingen zu verhindern. 2. Die bewährten Verfahrensweisen des Pflanzenschutzes gemäß Absatz 1 bestehen hauptsächlich aus***
- (a) der Identifizierung und Kontrolle kritischer Punkte im Produktionsprozess oder bei der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die sich auf deren phytosanitären Zustand auswirken könnten;***
- (b) der Sicherstellung, dass die zuständigen Behörden Zugang zu den Einrichtungen sowie zu Kontrolldaten und allen dazugehörigen Unterlagen haben;***
- (c) und gegebenenfalls aus der Ergreifung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des phytosanitären Zustands von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen.***

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Pflanzengesundheitszeugnis wird in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ und gemäß den nach Maßgabe von Artikel 41 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls angegeben, welcher Anforderung im Einzelnen genügt wird, wenn mehrere Optionen zur Auswahl stehen. **In dieser** Angabe **wird auf die** in den genannten Rechtsakten **geregelte entsprechende** Option Bezug genommen.

Geänderter Text

2. Im Pflanzengesundheitszeugnis wird in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ und gemäß den nach Maßgabe von Artikel 41 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls angegeben, welcher Anforderung im Einzelnen genügt wird, wenn mehrere Optionen zur Auswahl stehen. **Diese** Angabe **enthält den Wortlaut der** in den genannten Rechtsakten **geregelt** **entsprechenden** Option **oder es wird darin** Bezug **darauf** genommen.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Pflanzengesundheitszeugnis kann auch in Übereinstimmung mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97^{31b} bzw. (EG) 865/2006^{31c} genutzt werden.

^{31b} ABl. L 61, 3.3.1997, S 1

^{31c} ABl. L 166, 19.6.2006, S .1

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 73 a

Spätestens ...* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen mit der Ausweitung der Pflanzenpassregelung auf jegliche Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union samt einer klaren Kosten-Nutzen-Analyse für die Unternehmer vor, dem erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt ist.

**** ABL.: Bitte das Datum einfügen (fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung).***

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Spätestens ...* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen mit der Ausweitung der Pflanzenpassregelung auf jegliche Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union samt einer klaren Kosten-Nutzen-Analyse für die Unternehmer vor.

**** ABL.: Bitte das Datum einfügen (fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung).***

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Verbringung von im Verhältnis zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen kleinen Mengen zum Endnutzer wird kein Pflanzenpass benötigt.

Geänderter Text

Für die Verbringung von im Verhältnis zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen kleinen Mengen zum Endnutzer, **darunter Hobbygärtner**, wird kein Pflanzenpass benötigt.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände zu erlassen, um ausführliche Vorschriften für visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Tests sowie Häufigkeit und Zeitpunkt der Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 festzulegen, wobei die möglicherweise von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ausgehenden besonderen Pflanzengesundheitsrisiken zugrunde zu legen sind. Die genannten Untersuchungen erstrecken sich gegebenenfalls auf bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Kategorien nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Office of Publications, please insert number of Regulation on the production and making available on the market of plant reproductive material], und gegebenenfalls werden sie für alle betreffenden Elemente gemäß Anhang II Teil D der genannten Verordnung durchgeführt.

Geänderter Text

entfällt

Erlässt die Kommission solche delegierten Rechtsakte für bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und unterliegen diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen den Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../.... [Office of Publications, please insert number of Regulation on plant reproductive material], so werden die betreffenden Untersuchungen zu einem einzigen Bescheinigungs- bzw. Zertifizierungsverfahren zusammengefasst.

Beim Erlass der genannten delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wird für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die aus einem Drittland in das Gebiet der Union verbracht wurden, innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass nach Maßgabe der in Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte benötigt, so wird abweichend von Artikel 82 ein solcher Pass ausgestellt, wenn die gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../.... **[Abl.: Bitte den Verweis auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen einfügen]** in Bezug auf die Verbringung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände durchgeführten Prüfungen und Kontrollen zufriedenstellend abgeschlossen wurden.

Geänderter Text

1. Wird für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die aus einem Drittland in das Gebiet der Union verbracht wurden, innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass nach Maßgabe der in Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte benötigt, so wird abweichend von Artikel 82 ein solcher Pass ausgestellt, wenn die gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../....⁺ in Bezug auf die Verbringung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände durchgeführten Prüfungen und Kontrollen zufriedenstellend abgeschlossen wurden **und ergeben haben, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände die grundlegenden Anforderungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses gemäß Artikel 80 und,**

gegebenenfalls, Artikel 81 erfüllen.

⁺ ABl.: Bitte den Verweis auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) einfügen.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 95 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Kommission konsultiert die Beratende Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit, die gemäß Beschluss 2004/613/EG¹ der Kommission eingerichtet wurde. Diese Gruppe leistet Zuarbeit bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten.

¹ Beschluss der Kommission vom 6. August 2004 über die Einsetzung einer Beratenden Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit (ABl. L 275, 25.8.2004, S. 17).

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Bescheinigung vor der Ausfuhr wird auf Ersuchen des Unternehmers von dem Mitgliedstaat ausgestellt, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände angebaut bzw. erzeugt und verarbeitet wurden, solange diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände auf dem Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers verbleiben.

Geänderter Text

3. Die Bescheinigung vor der Ausfuhr wird auf Ersuchen des Unternehmers von dem Mitgliedstaat **oder einem gemäß Artikel 84 ermächtigten Unternehmer** ausgestellt, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände angebaut bzw. erzeugt und verarbeitet wurden, solange diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände auf dem Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers verbleiben.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission richtet ein elektronisches System ein, mit dem die Mitgliedstaaten Meldungen übermitteln können.

Geänderter Text

Die Kommission richtet ein elektronisches System ein, mit dem die Mitgliedstaaten Meldungen übermitteln **und gegebenenfalls Unternehmer informieren** können.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 20, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 4, Artikel 30, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 6, Artikel 48, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76, Artikel 78 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 3, Artikel 91 Absatz 2, Artikel 92

Geänderter Text

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2, **Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 20, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 4, **Artikel 27**, Artikel 30, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 1, **Artikel 37 Absatz 2**, Artikel 38, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 6, Artikel 48, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76, Artikel 78 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4,

Absätze 1 und 3, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 5 und Artikel 96 Absatz 5 werden der Kommission ab dem *Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit* übertragen.

Artikel 84 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 3, Artikel 91 Absatz 2, Artikel 92 Absätze 1 und 3, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 5 und Artikel 96 Absatz 5 werden der Kommission ab dem ...* *für einen Zeitraum von fünf Jahren* übertragen. *Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.*

* ABL.: *Bitte* Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung *einfügen*.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 20, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 4, Artikel 30, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 6, Artikel 48, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76, Artikel 78 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 3, Artikel 91 Absatz 2, Artikel 92 Absätze 1 und 3, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 5 und Artikel 96 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament und vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2, **Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 20, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 4, Artikel 27, Artikel 30, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 1, **Artikel 37 Absatz 2**, Artikel 38, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 6, Artikel 48, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76, Artikel 78 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 3, Artikel 91 Absatz 2, Artikel 92 Absätze 1 und 3, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 5 und Artikel 96 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament und vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in

Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Vier Jahre nach dem ...* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Befugnisübertragung vor.

**** ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.***

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 98a

Dringlichkeitsverfahren

Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 98 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 100 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig **in Bezug auf den im gesamten Hoheitsgebiet der Union verursachten finanziellen Verlust und den Schaden für die Pflanzengesundheit** und abschreckend sein.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 102 – Nummer 2

Verordnung (EU) [...] /2013
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Maßnahmen zur sofortigen Tilgung gebietsfremder Arten in einer frühen Phase der Invasion, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2104 des Europäischen Parlaments und des Rates* ergriffen werden,

**** Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Abl. ..., ..., ...).***

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) [...] /2013
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) sie betreffen lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder eines niedrigeren Taxons von Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die im Falle einer Verbringung in das Gebiet der Union negative Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit haben können und durch Maßnahmen zur frühzeitigen Tilgung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 abgedeckt sind.*

**Abl.: Bitte die Nummer der Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten einfügen.*

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) [...] /2013
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Kosten der Mitgliedstaaten für die Entschädigung der Unternehmer gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen* für den Wert der vernichteten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, für die die Maßnahmen zur sofortigen Tilgung in einer frühen Phase der Invasion gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] ** gelten.*

** Verordnung (EU) Nr. ... /2014 des*

Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (ABl. L, ..., ...).

*** ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten einfügen.*

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU) [...] /2013

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(cc) Kosten für die Entschädigung der Unternehmer gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] * für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Biosicherheit, die für den Schutz des Gebiets der Union vor prioritären Schädlingen entscheidend sind.*

** ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen.*

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Nummer 4 – Buchstabe c

Verordnung (EU) [...] /2013

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

(c) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe ca darf die Entschädigung nicht den Marktwert der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände unmittelbar vor ihrer Vernichtung übersteigen, und der Rückgewinnungswert ist gegebenenfalls von der Entschädigung abzuziehen.“

Geänderter Text

(c) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstaben ca, **cb und cc** darf die Entschädigung nicht den Marktwert der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände unmittelbar vor ihrer Vernichtung übersteigen, und der Rückgewinnungswert ist gegebenenfalls von der Entschädigung abzuziehen.“

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Ia

Liste der Unionsquarantäneschädlinge gemäß Artikel 5

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DIE GESAMTE GEMEINSCHAFT VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Acleris spp. (außereuropäische Arten)

Aculops fuchsiae Keifer

Agrilus planipennis Fairmaire

Aleurochantus spp.

Amauromyza maculosa (Malloch)

Anomala orientalis Waterhouse

Anoplophora chinensis (Thomson)

Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
Anoplophora malasiaca (Forster)
Anthonomus bisignifer (Schenkling)
Anthonomus signatus (Say)
Aonidiella citrina Coquillet
Aphelenchoïdes besseyi Christie
Arrhenodes minutus Drury
Aschistonyx eppoi Inouye
Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren:
a) *Bean golden mosaic virus*
b) *Cowpea mild mottle virus*
c) *Lettuce infectious yellows virus*
d) *Pepper mild tigré virus*
e) *Squash leaf curl virus*
f) *Euphorbia mosaic virus*
g) *Florida tomato virus*
Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buher) Nickle u. a.
Carposina niponensis Walsingham
Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
(a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
(b) *Draeculacephala minerva* Bali
(c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
Choristoneura spp. (außereuropäische Arten)
Conotrachelus nenuphar (Herbst)
Dendrolimus sibiricus Tschetverikov
Diabrotica barberi Smith & Lawrence
Diabrotica undecimpunctata howardi Barber
Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata Mannerheim
Diabrotica virgifera zea Krysan & Smith
Diaphorina citri Kuway

Enarmonia packardi (Zeller)
Enarmonia prunivora Walsh
Eotetranychus lewisi McGregor
Grapholita inopinata Heinrich
Heliothis zea (Boddie)
Hirschmanniella spp., mit Ausnahme von
Hirschmanniella gracilis (de Man) Luc &
Goodey
Hishimonus phycitis
Leucaspis japonica Ckll.
Liriomyza sativae Blanchard
Listronotus bonariensis (Kuschel)
Longidorus diadecturus Eveleigh et Allen
Margarodes, außereuropäische Arten, wie
a) *Margarodes vitis* (Phillipi)
Margarodes vredendalensis de Klerk c)
Margarodes prieskeansis Jakubski
Monochamus spp. (außereuropäische
Arten)
Myndus crudus Van Duzee
Nacobbus aberrans (Thorne) Thorne et
Allen
Naupactus leucoloma Boheman
Numonia pyrivorella (Matsumura)
Oligonychus perditus Pritchard et Baker
Pissodes spp. (außereuropäische Arten)
Premnotypes spp. (außereuropäische
Arten)
Pseudopityophthorus minutissimus
(Zimmermann)
Pseudopityophthorus pruinosus
(Eichhoff)
Radopholus citrophilus Huettel Dickson
et Kaplan
Rhynchophorus palmarum (L.)
Scaphoideus luteolus (Van Duzee)
Scirtothrips aurantii Faure
Scirtothrips dorsalis Hood

Scirtothrips citri (Moultx)
Scolytidae spp. (außereuropäische Populationen). bekannt sind.
Scrobipalopsis solanivora Povolny
Spodoptera eridania (Cramer)
Spodoptera frugiperda (Smith)
Spodoptera litura (Fabricius)
Tachypterellus quadrigibbus Say
Taxoptera citricida Kirk.
Thaumatotibia leucotreta
Thrips palmi Karny
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie
(a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
(b) *Anastrepha ludens* (Loew)
(c) *Anastrepha obliqua* Macquart
(d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
(e) *Dacus ciliatus* Loew
(f) *Dacus cucurbitae* Coquillet
(g) *Dacus dorsalis* Hendel
(h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
(i) *Dacus tsunconis* Miyake
(j) *Dacus zonatus* Saund
(k) *Epochra canadensis* (Loew)
(l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
(m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi
(n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
(o) *Rhacochlaena japonica* Ito
(p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
(q) *Rhagoletis completa* Cresson
(r) *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)
(s) *Rhagoletis indifferens* Curran
(t) *Rhagoletis mendax* Curran
(u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
(v) *Rhagoletis ribicola* Doane
(w) *Rhagoletis suavis* (Loew)
Trioza erytrae Del Guercio

Unaspis citri Comstock

Xiphinema americanum Cobb sensu lato
(außereuropäische Populationen)

Xiphinema californicum Lamberti et
Bleve-Zacheo

(b) Bakterien

Citrus greening bacterium

Citrus variegated chlorosis

Erwinia stewartii (Smith) Dye

Xanthomonas campestris (alle für Citrus
pathogenen Stämme)

Xanthomonas campestris pv. *oryzae*
(Ishiyama) Dye und pv. *oryzicola* (Fang.
et al.) Dye

Xylella fastidiosa (Well et Raju)

(c) Pilze

Alternaria alternata (Fr.) Keissler
(außereuropäische pathogene Isolate)

Anisogramma anomala (Peck) E. Müller

Apiosporina morbosa (Schwein.) v. Arx

Atropellis spp.

Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt

Ceratocystis virescens (Davidson) Moreau

Cercoseptoria pini-densifloae (Hori et
Nambu) Deighton

Cercospora angolensis Carv. et Mendes

Ciborinia camelliae Kohn

Chrysomyxa arctostaphyli Dietel

Cronartium spp. (außereuropäische
Arten)

Diaporthe vaccinii Shaer

Endocronartium spp. (außereuropäische
Arten)

Elsinoe spp. Bitanc. et Jenk. Mendes

Fusarium oxysporum f. sp. *albedinis*
(Kilian et Maire) Gordon

Guignardia citricarpa Kiely (alle für
Citrus pathogenen Stämme)

Guignardia loricata (Saw.) Yamamoto et

Ito

Guignardia piricola (Nosa) Yamamoto

Gymnosporangium spp.
(außereuropäische Arten)

Inonotus weiril (Murril) Kotlaba et
Pouzar

Melampsora farlowii (Arthur) Davis

Monilinia fructiola (Winter) Honey

Mycosphaerella larici-leptolepis Ito et al.

Mycosphaerella populorum G. E.
Thompson

Phoma andina Turkensteen

Phyllosticta solitaria Ell. et Ev.

Puccinia pittieriana Hennings

Septoria lycopersici Speg. var. *malagutii*
Ciccarone et Boerema

Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers

Stegophora ulmea (Schweinitz: Fries)
Sydow & Sydow

Thecaphora solani Barrus

Tilletia indica Mitra

Trechispora brinkmannii (Bresad.)
Rogers

Venturia nashicola Tanaka et Yamamoto

(d) Viren und virusähnliche
Krankheitserreger

Elm phlöm necrosis mycoplasm

Viren und virusähnliche
Krankheitserreger der Kartoffel wie

(a) Andean potato latent virus

(b) Andean potato mottle virus

(c) Arracacha virus B, oca strain

(d) Potato black ringspot virus

(e) Potato spindle tuber viroid

(f) Potato virus T

(g) außereuropäische Isolate der
Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y
(einschließlich Y o, Y n und Y e), und
Potato leafroll virus

Tobacco ringspot virus

Tomato ringspot virus

*Viren und virusähnliche
Krankheitserreger von Cydonia Mill.,
Fragaria L., Malus Mill., Prunus L.,
Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L.
wie*

(a) Blueberry leaf mottle virus

(b) Cherry rasp leaf virus (americano)

(c) Peach mosaic virus (americano)

(d) Peach phony rickettsia

(e) Peach rosette mosaic virus

(f) Peach rosette mycoplasm

(g) Peach X-disease mycoplasm

(h) Peach yellows mycoplasm

(i) Plum line pattern virus (americano)

(j) Raspberry leaf curl virus (americano)

(k) Strawberry latent C virus

(l) Strawberry vein banding virus

*(m) Strawberry witches' broom
mycoplasm*

*(n) außereuropäische Viren und
virusähnliche Krankheitserreger von
Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill.,
Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L.
und Vitis L.*

*Durch Bemisia tabaci Genn. übertragene
Viren, wie*

(a) Bean golden mosaic virus

(b) Cowpea mild mottle virus

(c) Lettuce infectious yellows virus

(d) Pepper mild tigré virus

(e) Squash leaf curl virus

(f) Euphorbia mosaic virus

(g) Florida tomato virus

*Beet curly top virus (außereuropäische
Stämme)*

Black raspberry latent virus

Blight y análogos

Cadang-Cadang viroid
Cherry leafroll virus
Chrysanthemum stem necrosis virus
Citrus mosaic virus
Citrus tristeza virus (außereuropäische Stämme)
Leprosis
Little cherry pathogen (außereuropäische Stämme)
Naturally spreading psorosis
Palm lethal yellowing mycoplasma
Prunus necrotic ringspot virus
Satsuma dwarf virus
Tatter leaf virus
Witches' broom (MLO)
e) Parasitäre Pflanzen
Arceuthobium spp. (außereuropäische Arten)

**SCHADORGANISMEN, DEREN
AUFRETEN IN DER
GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT
WURDE UND DIE FÜR DAS
GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET
VON BELANG SIND**

*(a) Insekten, Milben und Nematoden in
allen Entwicklungsstadien*

Diabrotica virgifera virgifera Le Conte

Globodera pallida (Stone) Behrens

*Globodera rostochiensis (Wollenweber)
Behrens*

*Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle
Populationen)*

Meloidogyne fallax Karssen

Opogona sacchari (Bojer)

Popillia japonica Newman

Rhizoecus hibisci Kawai & Takagi

Spodoptera littoralis (Boisduval)

(b) Bakterien

Clavibacter michiganensi (Smith) Davis et

al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.

Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith

(c) Pilze

Melampsora medusae Thümen

Synchytrium endobioticum (Schilfersky) Percival

(d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Apple proliferation mycoplasma

Apricot chlorotic leafroll mycoplasma

Pear decline mycoplasma

(e) sonstige

Pomacea spp.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Annex I b (new)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG I B

Liste der prioritären Schädlinge auf dem Gebiet der Union gemäß Artikel 6 Absatz 2

(a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Anoplophora chinensis (Thomson)

Anoplophora glabripennis (Motschulsky)

Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buher) Nickle u. a.

Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Träger von Pierce's disease (verursacht durch Xylella fastidiosa), wie

(a) Carneocephala fulgida Nottingham

(b) Draeculacephala minerva Ball

(c) Graphocephala atropunctata (Signoret)

Diaphorina citri Kuway

Paysandisia archon

Pistosia dactyliferae

Rhynchophorus ferrugineus

Thaumatotibia leucotreta

Trioza erytrae Del Guercio

(b) Bakterien

Citrus greening bacterium

Pseudomonas solanacearum (Smith)
Smith

Pseudomonas syringae

Xanthomonas campestris (alle für *Citrus*
pathogenen Stämme)

Xanthomonas campestris pv. *oryzae*
(Ishiyama) Dye and pv. *oryzicola* (Fang,
et al.) Dye

Xylella fastidiosa (Well et Raju)

(c) Pilze

Elsinoe spp. *Bitanc. et Jenk. Mendes*
gibberella circinata

Guignardia citricarpa Kiely (todas las
cepas patógenas para *Citrus*)

Hypoxyton mammatum

Phytophthora ramorum

Trechispora brinkmannii (Bresad.)
Rogers

Venturia nashicola Tanaka et Yamamoto

(d) Viren und virusähnliche
Krankheitserreger

Viren und virusähnliche
Krankheitserreger der Kartoffel wie

(a) Andean potato latent virus

(b) Andean potato mottle virus

(c) Arracacha virus B, oca strain

(d) Potato black ringspot virus

(e) Potato spindle tuber viroid

(f) Potato virus T

(g) außereuropäische Isolate der
Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y
(einschließlich Yo, Yn und Ye) sowie

Potato leafroll virus
Grapevine flavescence dorée MLO
(e) andere
Pomacea spp.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Ic

*Liste der Qualitätsschädlinge gemäß
Artikel 36*

INSEKTEN

Acanthoscelides obtectus Sag.

Pelargonium flower break carmovirus

Aceria essigi.

Aculops fockeui.

Agromyzidae

Aleurodidae, insbesondere Bemisia tabaci

Aleurothrixus floccosus (Mashell)

Anarsia lineatella.

Aphelenchoides spp.

Blastophaga spp.

Bruchus affinis Froel.

Bruchus atomarius L.

Bruchus pisorum L.

Bruchus rufimanus Boh.

Cacoecimorpha pronubana

Cecidophyopsis ribis.

Circulifer haematoceps

Circulifer tenellus

*Schildläuse, insbesondere: Epidiaspis
leperii, Pseudaulacaspis pentagona,
Quadraspidiotus perniciosus.*

Daktulosphaira vitifoliae (Fitch)

Diarthronomia chrysanthemi
Ditylenchus destructor Thorne
Ditylenchus dipsaci
Epichoristodes acerbella
Epidiaspis leperii.
Eriophis avellanae.
Eriophyes similis.
Eriosoma lanigerum
Eumerus spp.
Eusophera pinguis.
Eutetranychus orientalis Klein
Helicoverpa armigera (Hübner)
Lepidoptera
Liriomyza huidobrensis (Blanchard)
Liriomyza trifolii (Burgess)
Meloidogyne spp.
Merodon equestris
Myzus ornatus
Otiorrhynchus sulcatus
Parabemisia myricae (Kuwana)
Parabemisia, myricae (Kuwana).
Parasaissetia nigra (Nietner)
Paysandisia archon (Burmeister)
Pratylenchus penetrans
Pratylenchus spp.
Pseudaulacaspis pentagona.
Quadraspidotus perniciosus
Quadraspidotus perniciosus
Radopholus similis (Cobb) Thorne
Rhizoglyphidae
Rhyacionia buoliana
Rhyzoglyphus spp.
Rotylenchus robustus
Salssetia oleae.
Sciara

Tarsonemidae

Tarsonemidae.

Tetranychus urticae

Thysanoptera

Tylenchulus semipenetrans

Pelargonium line pattern virus

BAKTERIEN

Agrobacterium rhizogenes.

Agrobacterium tumefaciens.

Agrobacterium tumefaciens

Clavibacter michiganensis spp. insidiosus
(McCulloch) Davis et al.

Clavibacter michiganensis spp.
michiganensis (Smith) Davis et al

Corynebacterium sepedonicum

Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al

Erwinia carotovora subsp. Carotovora

Erwinia chrysanthemi

Pseudomonas caryophylli (Burkholder)
Starr et Burkholder

Pseudomonas marginata

Pseudomonas solanacearum.

Pseudomonas syringae pv. glycinea

Pseudomonas syringae pv. mors
prunorum.

Pseudomonas syringae pv. persicae
(Prunier et al.) Young et al

Pseudomonas syringae pv. savastanoi.

Pseudomonas syringae pv. syringae

Rhodococcus fascians

Xanthomonas campestris pv. Begoniae

Xanthomonas campestris pv. corylina.

Xanthomonas campestris pv. juglandi.

Xanthomonas campestris pv. Pelargonii

Xanthomonas campestris pv. pruni
(Smith) Dye

Xanthomonas campestris pv. phaseoli

(Smith) Dye

Xanthomonas campestris pv. vesicatoria
(Doidge) Dye

Xanthomonas fragariae Kennedy et King

Xylophilus ampelinus Vitis
(Panagopoulos) Willems et al

PILZE

Stengelfäuleerreger (Botrytis spp.,
Pythium spp.)

Fusarium oxisporum f. sp. lilii

Fusarium oxisporum sp. gladioli

Rhizoctonia spp.

Alternaria dianthicola

Armillariella mellea

Ceratocystis fimbriata f. sp. platani Walter

Chondrostereum purpureum

Claviceps purpurea

Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr

Curvularia trifolii

Cylindrocarpon destructans

Diaporthe phaseolorum var. caulivora et
var. sojae

Didymella applanata.

Didymella ligulicola (Baker, Dimock et
Davis) v. Arx

Exosporium palmivorum

Fusarium fujikuroi

Fusarium oxisporum f. sp. dianthi

Fusarium oxisporum sp. chrysanthemi

Fusarium oxysporum f. sp. narcissi

Fusarium spp.

Gliocladium wermoeseni

Graphiola phoenicis

Helminthosporium

Lophodermium seditiosum

Mycosphaerella dianthi

Nectria galligena

Mehltau
Penicillium gladioli
Peronospora rubi.
Pestalozzia Phoenicis
Phialophora cinerescens (Wollenweber)
van Beyma
Phialophora gregata
Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et
Gikashvili
Phyllactinia guttata.
Phytophthora cactorum.
Phytophthora fragariae var. rubi.
Phytophthora spp.
Plasmopara halstedii (Farlow) Berl. et de
Toni
Stengelfäule: Fusarium spp. und Pythium
Puccinia chrysanthemi
Puccinia horiana Hennings
Puccinia pelargonii zonalis
Pythium spp.
Rhizoctonia spp.
Rhizopus spp.
Rosellinia necatrix
Scirrhia pini Funk et Parker
Sclerotinia spp.
Septoria gladioli
Slerotium bulborum
Synchytrium endobioticum
Taphrina deformans
Thielaviopsis basicola
Tilletia
Urocystis gladiolicola
Uromyces dianthi
Uromyces trasversalis
Ustilaginaceae,
Venturia spp.

Verticillium spp

**VIREN UND VIRENÄHNLICHE
KRANKHEITSERREGER**

Narcissus white streak agent

Carnation mottle carmovirus

Carnation etched ring caulimovirus

Carnation necrotic fleck closterovirus

Aster yellow mycoplasm

Corky pit agent

Anarsia lineatella

Apple mosaic virus.

Arabis mosaic virus Fragaria

Beet leaf curl virus

Black currant infecticus variegation

Black currant rever.

Cherry leaf roll virus.

Chondrostereum purpureum

Chrysanthemum stunt viroid

Citrus leaf rugose.

*Virus der Tristeza-Krankheit der Orange
(europäische Stämme)*

Citrus vein enation woody gall

*Schildläuse, insbesondere: Epidiaspis
leperii, Pseudaulacaspis pentagona,
Quadraspidiotus perniciosus*

Coniothyrium spp.

Tomato aspermy cucumovirus

Diplocarpon rosae

*Krankheiten, die an Blattsprossen
psorosis-ähnliche Symptome hervorrufen
wie Psorosis, Ring spot, Cristacortis,
Impietratura, Concave gum.*

Eriosoma lanigerum

Flavescencia dorada de la vid (MLO)

Hazel maculatura lingare MLO

Infectious variegation.

Arabis mosaic nepovirus

Peronospora sparsa
Phragmidium spp.
Plum pox virus
Potato stolbur mycoplasma
Prune dwarf virus.
Prunus necrotic ringspot virus
Raspberry bushy dwarf virus.
Raspberry leaf curl virus.
Raspberry ringspot virus
Kräuselkrankheit
Rosellinia necatrix
Citrus leaf rugose
Sphaeroteca pannosa
Spiroplasma citri Saglio. et al.
Strawberry crinkle virus
Strawberry green petal MLO.
Strawberry latent ringspot virus
Strawberry mild yellow edge virus
Tomato black ring virus
Bronzefleckenkrankheit der Tomate
Tomato yellow leaf curl virus
Pelargonium leaf curl tobusvirus
Tospoviren (tomato spotted wilt virus,
Impatiens necrotic spot virus)
Infectious variegation
Venturia spp.
Verticillium spp.
Viroide wie exocortis,
cachexiaxyloporosis
Lily symptomless virus
Tulip breaking virus
Gladiolus ringspot virus (syn. Narcissus
latent virus)
Narcissus yellow stripe virus
Chrysanthemum B mosaic virus
Cucumber mosaic virus

Tobacco rattle virus
Virus x del lirio
NEMATODEN
Heterodera rostochiensis
ANDERE SCHADORGANISMEN
Cyperus esculentus (Erdmandel)
Orobanche (parasitäre Pflanze)

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt 1 – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(na) Auswirkungen auf das
Landschaftserbe und die Touristengebiete*

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Wirtschaftliche Folgen: Der Schädling hat das Potenzial, durch die in Abschnitt I Nummer 4 genannten direkten und indirekten Auswirkungen bei Kulturen, **deren jährliche Gesamtproduktion einen Wert von mindestens 1 Mio. EUR ausmacht**, erhebliche Verluste zu verursachen.

(a) Wirtschaftliche Folgen: Der Schädling hat das Potenzial, durch die in Abschnitt I Nummer 4 genannten direkten und indirekten Auswirkungen bei Kulturen **im Hoheitsgebiet der Union** erhebliche Verluste zu verursachen.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) bei Schädlingen von Sonderkulturen, die auf dem EU-Hoheitsgebiet auf weniger als 200 000 Hektar angebaut werden, beträgt der potenzielle Verlust

*gemessen an der jährlichen
Gesamtproduktion der Union mindestens
200 Mio. EUR.*

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Aus Drittländern stammende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen gelten dann als Pflanzen, von denen gemäß Artikel 47 Absatz 1 wahrscheinlich Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union ausgehen, wenn diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mindestens **drei** der folgenden Bedingungen erfüllen, **wobei mindestens eine davon eine der unter Nummer 1 Buchstaben a, b oder c genannten Bedingungen sein muss:**

Geänderter Text

Aus Drittländern stammende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen gelten dann als Pflanzen, von denen gemäß Artikel 47 Absatz 1 wahrscheinlich Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union ausgehen, wenn diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mindestens **eine** der folgenden Bedingungen erfüllen:

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Sie werden vor oder während des Versands nicht mit generischen Pflanzenschutzmitteln behandelt.

entfällt

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Sie sind im Ursprungs-Drittland nicht Gegenstand amtlicher Ausfuhrkontrollen und Bescheinigungs- bzw. Zertifizierungsverfahren.

entfällt

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Überwachung, visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Labortests bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zur Feststellung von Quarantäneschädlingen, einschließlich der Anwendung von Quarantäneverfahren.

(c) Überwachung, visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Labortests bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zur Feststellung von Quarantäneschädlingen, einschließlich der Anwendung von Quarantäneverfahren **und Inspektionen vor Versand in Drittstaaten.**

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen für das Management der Risiken eines Schädlings sind gerechtfertigt, wenn sie auf den Ergebnissen einer geeigneten Risikoanalyse bzw. gegebenenfalls einer anderen gleichwertigen Prüfung und Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen. Diese Maßnahmen sollten sich an neuen oder aktualisierten Risikoanalysen bzw. relevanten wissenschaftlichen Informationen ausrichten und gegebenenfalls im Lichte solcher neuen oder aktualisierten Risikoanalysen bzw. relevanten wissenschaftlichen Informationen angepasst oder aufgehoben werden.

Geänderter Text

Maßnahmen für das Management der Risiken eines Schädlings sind gerechtfertigt, wenn sie auf den Ergebnissen einer geeigneten Risikoanalyse bzw. gegebenenfalls einer anderen gleichwertigen **von der EFSA beaufsichtigten** Prüfung und Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen. Diese Maßnahmen sollten sich an neuen oder aktualisierten Risikoanalysen bzw. relevanten wissenschaftlichen Informationen ausrichten und gegebenenfalls im Lichte solcher neuen oder aktualisierten Risikoanalysen bzw. relevanten wissenschaftlichen Informationen angepasst oder aufgehoben werden.